

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 7.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 21. Januar

1915.

Merksblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.

2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Bestenfalls sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenzahlung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
- b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
- c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgeld.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgeldgebühren zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen;

- 1.) die Geburtsurkunden der Eheleute (können weggelassen, wenn die Geburtsurkunde aus der Heiratsurkunde ersichtlich ist, oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II.) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicher-

ten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 66 Leipziger Str. 5);

III.) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden, oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann weggelassen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
- b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
- c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Dezember 1914.

Wird den Gemeindebehörden mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, für weitestete Verbreitung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Ein Merksblatt samt einigen Formularen ist bereits übersandt worden. Zur Vermeidung von Rückfragen ersuche ich, bei Aufnahme der Anträge auf Versorgungsgeldgebühren folgendes zu beachten:

In Formular A sind die Spalten 4, 6, 7, 12 und 13 nicht auszufüllen.

In allen übrigen Spalten sind erschöpfende Angaben zu machen.

Die Bemerkungen auf Seite 4 der Formulare A, B und C sind bei der Ausfüllung genau zu beachten. Die geforderten Unterlagen sind beizufügen.

Anträge auf Versorgungsgebühren sind hierher zu richten.

Die Anträge auf Gnadengebühren sind mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt A. Gnadengebühren) an die k. k. Corpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. der Verstorbene gehörte, weiterzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt, Kreissekretär.

Bekanntmachung

betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Ersfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergehaltenes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5.

Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1.

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorsteher) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3.

Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4.

Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5.

Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnortes oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7.

Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gerichte zu übermitteln. Mit beson-

zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erhaltung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amtswegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8.

Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Beßeler.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

v. Loebell.

Im Auftrage:

v. Meyeren.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendsechshundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.
2. Zur Ueberwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt, in Viehställen und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räumen der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.
3. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge

von einem andern für den Auftraggeber übergeben ist.

Getreidehändler und Getreideschrothändler (Zuttermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen zu führen.

Die Verzeichnisse (Abf. 1 und 2) müssen enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einsehen zu lassen.

4. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitraum das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.
5. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

Berlin, den 29. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Eusefsky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Berlin W. 9, den 28. November 1914.

Leipziger Platz 10.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl.

Zu den Ausführungs-Bestimmungen wird im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Minister des Innern folgendes bemerkt:

Zu 2: Der Zweck des Verfütterungsverbotes, die Deckung des inländischen Brotbedarfs während der Kriegsdauer zu fördern, wird nur erreicht werden können, falls seine Befolgung nach Möglichkeit gesichert wird. Hierzu ist es notwendig, daß die Beamten der Ortspolizei die Viehställe und die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Stallbesitzer und Viehhalter in geeigneter Weise überwachen. Dies gilt sowohl für gewerbliche Betriebe (Vieh- und Schlachthöfe, Viehhaltungen, Viehmästereien usw.) als auch für landwirtschaftliche Viehhaltungen jeder Art. Bei der Ueberwachung sind jedoch unnötige Belästigungen der Beteiligten zu vermeiden, insbesondere ist von einem Betreten der Ställe und Betriebsräume während der Nachtzeit, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, abzuhehen. Auch die Beamten der Veterinärpolizei haben bei Gelegenheit ihrer amtlichen Verrichtungen auf etwaige Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu achten und sie zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Zu 3: Nach § 2 der Verordnung können die Landeszentralbehörden das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten. Diese Vorschrift bezweckt, Zuwiderhandlungen gegen das Verfütterungsverbot vorzubeugen, weil Roggen und Weizen vielfach geschrotet verfüttert wird. Von einer Beschränkung oder einem Verbot des Schrotens ist vorläufig noch Abstand genommen worden, weil Weizen- und Roggenschrot auch zur Herstellung von Brot verwendet wird. Die Ortspolizeibehörden haben aber nach Möglichkeit darauf zu achten, ob etwa von einzelnen Betrieben geschroteter Roggen oder Weizen in einer Menge hergestellt, bezogen oder vertrieben wird, die den Verdacht des Verfütterns erregt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sollen die Ortspolizeibehörden Unternehmern von Schrotmühlen sowie Getreidehändlern und Getreideschrothändlern (Zuttermittelhändlern) das Führen von Verzeichnissen aufgeben können, aus denen sich feststellen läßt, ob und

in welchem Umfange Viehhalter geschroteten Roggen oder Weizen bezogen haben. Die Anordnung solcher Verzeichnisse kommt namentlich für Gebiete in Frage, in denen das Verfüttern von Getreide bisher allgemein üblich war. Eure Hochgeboren, Hochwohlgeboren wollen auch Ihrerseits prüfen, für welche Teile Ihres Verwaltungsbezirks sich ein solches Vorgehen empfiehlt, und gegebenenfalls die Ortspolizeibehörden zum Erlaß der erforderlichen Maßnahmen im Aufsichtswege anweisen. Sollte ein verbotswidriges Verfüttern von geschrotetem Roggen oder Weizen häufiger festgestellt werden, so ist mir darüber zu berichten.

Zu 4: Ausnahmen von dem Verbot des Verfütterns von Weizen sind überhaupt nicht zulässig.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Verfütterns von Roggen in Einzelfällen ist nur gestattet:

1. für Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh,
2. für einen bestimmten Zeitraum,
3. beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage.

Hiernach sind Ausnahmen nicht zulässig für Roggen, der von dem Viehhalter nicht im eigenen Betriebe erzeugt, sondern anderweit beschafft, insbesondere gekauft worden ist.

Die Ausnahmen sind auf das äußerste Maß einzuschränken, damit der Zweck des Verfütterungsverbots nicht beeinträchtigt wird. Ihre Zulassung darf deshalb nicht schon beim Vorliegen wirtschaftlicher Erschwerungen in der Beschaffung von Futtermitteln geschehen; vielmehr erfordert sie das Bestehen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage des Viehbesizers beim Durchhalten der Viehbestände.

Der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird, ist möglichst kurz zu bemessen.

Zu 5: Allgemeine Ausnahmen von dem Verbot für bestimmte Gegenden oder für bestimmte Arten von Wirtschaften sind vorläufig nur für die Provinzen Hannover und Ostpreußen, in denen besonders geartete Verhältnisse vorliegen, durch Sondererlaß zugelassen worden. Für die übrigen Gebiete läßt es sich nach dem Ergebnis der Berichte der Provinzialbehörden und der Landwirtschaftskammern zurzeit noch nicht genügend übersehen, ob und in welchem Umfange ein dringendes Bedürfnis für allgemeine Ausnahmen besteht. Die Stellungnahme wird namentlich auch dadurch erschwert, daß mehrfach für verschiedene Bezirke mit gleichartigen Verhältnissen von den einzelnen Berichterstattern völlig entgegengesetzte Vorschläge gemacht worden sind. Es wird deshalb zunächst die Wirkung des Verbots abzuwarten und gegebenenfalls durch Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen gemäß der Vorschrift zu 4 Abhilfe zu schaffen sein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Rüster.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Januar 1915.
An die Ortspolizeibehörden sowie an die Königliche Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden immer noch nicht überall eingehalten, indem es immer noch vorkommt, daß Brotgetreide an Schweine verfüttert wird.

Ich ersuche die Polizeiregierungsbeamten anzuweisen, ständig in allen viehhaltenden Haushaltungen, in Viehställen und in den zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räumen der Viehstallbesitzer und Viehhalter mit allen zu Gebot stehenden Mitteln die Durchführung der Vorschriften zu erzwingen und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich Strafanzeige zu erstatten.

Die Kgl. Gendarmerie wird beauftragt, in gleicher Weise zu verfahren.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Anordnung,

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend das Schlachten von Schweinen und Rälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Die Anordnung betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Rüster.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Januar 1915.

Wird veröffentlicht. Den Ortspolizeibehörden lasse ich einen Sonderabdruck dieser Anordnung behufs sofortiger Benachrichtigung der Fleischbeschauer und Instruierung der Polizeibeamten zugehen. Der Königliche Landrat.

J. B.:
v. Bernus.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94.

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38.)

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen

Bad Homburg v. d. H., den 29. Dezember 1914.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Scheppandt.
Kreissekretär.



Schnell wie der Wind sich drehet,
Dreh sich das Glück. Wen seine
Gunst erhöht,
O der vergesse nicht, wie bald er
fallen kann. Würde.

Gewinnbringende Geflügelzucht.

Von M. Dantler-Rohlscheid.

Die Geflügelzucht gehört zwar zu den Nebenerwerbungen der Landwirtschaft, aber sie kann auch dem Handwerker und Arbeiter schönen Gewinn bringen. Die Haltung von Geflügel, und sei es auch nur ein kleines Hühnervolk, kann einem jeden empfohlen werden, der über den nötigen Raum verfügt, und dieser braucht nicht allzugroß zu sein. Es ist dabei sonderbar, aber trotzdem Tatsache, daß nicht die großen Hühnerzuchten, sondern die kleineren und mittleren Betriebe die besten Erfolge erzielen.

Aber nicht jede Geflügelzucht bringt Nutzen. Soll ein anständiger Gewinn erzielt werden, so muß die Hühnerzucht mit Verstand angefangen und durchgeführt werden. Bei manchen, besonders auch in bäuerlichen Betrieben aber scheint die ganze Zucht nur aus Fehlern zusammengesetzt zu sein.

Die Fehler, die gemacht werden, beginnen schon mit der Anschaffung der Zuchttiere und mit dem Beginn der Brut. Der angehende Züchter geht zu einem Bauer und kauft sich ein paar Dutzend Bruteier oder er ruft den vorüberfahrenden Händler an und kauft sich ein Dutzend junge Hühner, d. h. halberwachsene Küken. Sehen wir nun einmal zu, welche Ware er erhält.

Also der eine geht zum Bauern und kauft sich Bruteier, und wenn es ein ganz schlauer ist, so verschweigt er den Zweck und verlangt nur frische Eier, um nur nicht einen Pfennig mehr bezahlen zu müssen. Die Bäuerin geht nun in den Schrank und holt die Eier, und wenn man Bruteier bestellt hat, ist sie auch noch so freundlich und sucht sie extra aus. Aber wie sucht sie sie aus! Beinahe jede Bäuerin weiß ein Mittel, wodurch sie mit Sicherheit angibt, ob ein Ei einen Hahn oder ein Huhn ergibt. Sie wählt also jetzt, genau wie für sich selbst, die Eier so aus, daß auf 12 Eier 11 Hühner und 1 Hahn kommen. Daß aus den 12 Eiern nachher 7 Hähnen und nur 5 Hühner ausfallen, ist natürlich nur ein böser Zufall und die Bäuerin wird im nächsten Falle nach einer anderen Methode verfahren, die eben sicher ist.

Also diese Auswucherei ist Unsinn, und worauf an erster Stelle gesehen werden sollte, auf die Herkunft der Eier, wird gar nicht geachtet. Da stammt ein Drittel der Eier von ganz jungen Tieren des Vorjahres, die etwa im Juli oder August ausfielen und nun zehn, manchmal auch erst acht Monate alt sind. Das zweite Drittel aber stammt vielleicht von alten Veteranen, die ihre letzten Kräfte opfern, um noch einige Eier hervorzu-

bringen. Alle diese Eier aber sind durchaus minderwertig und ebenso minderwertig ist auch die entstehende Nachzucht. Zuchtierer sollen nur von Hühnern genommen werden, die in voller Kraft stehen, die mindestens ein Jahr alt sind und das 4., höchstens 5. Lebensjahr nicht überschritten haben. Nur von Hühnern in voller Kraft kann man kräftige und gesunde Nachkommen erwarten. Doch sehen wir uns nun noch das letzte Drittel der Eier an, von dem wir annehmen wollen, daß es von Tieren stammt, die das richtige Alter haben. Diese sind gut, wenn sie von kräftigen Tieren stammen, die auch zugleich tüchtige Legerinnen sind. Befinden sich aber unter den Eiern des letzten Drittels noch solche von schwächlichen, verkümmerten Exemplaren, von Bastarden und schlechten Legerinnen, so ist das letzte Drittel auch noch nichts wert, denn die Eigenschaften der Eltern vererben sich bei den Vögeln ganz außerordentlich und die schlechten leiden noch mehr als die guten.

Werden Eier der eben besprochenen Art nun bebrütet, so kommen von den 12 Eiern vielleicht 8 aus, 2 bis 3 der schwachen Tierchen gehen noch ein, von den übrigen sind die Hälfte Hähne und der ganze Erfolg besteht darin, daß man 2 bis 3 Hennen, und zwar noch minderwertige, großzieht. Ja, bei einer solchen Zucht ist an Gewinn nicht zu denken. Sie bringt nur Ärger und Schaden.

Da ist nun der andere schlauer. Er ruft den vorüberfahrenden Händler an, der nun schmunzelnd ein Dutzend echte Italiener hervorholt und dafür eine ganze Reihe blanker Markstücke in seinem schmierigen Beutel verschwinden läßt. Selbstverständlich übernimmt er alle möglichen Garantien, aber im Grunde genommen weiß er genau soviel von der Abstammung und Herkunft der Tiere, wie der Käufer selbst, also gar nichts. Allein auch hier folgt die Enttäuschung meist auf dem Fuße. Die jungen Tiere stammen zumeist aus wärmeren Gegenden, sie erkälten sich in unserem rauhen Klima und in 1 bis 2 Wochen ist oft schon die Hälfte eingegangen. Andere bleiben schwach, und erhält man 2 bis 3 tüchtige Leger aus der Schaar, so kann man froh sein. Noch gefährlicher ist das Kaufen vom durchziehenden Händler für denjenigen, der schon einen mehr oder minder starken Geflügelstand hat, da er leicht Krankheiten einschleppen und dadurch seine Hühner anfallen kann. Wird die Geflügelcholera eingeschleppt, so ist in wenigen Tagen der ganze Hühnerstand hin, ist es aber Diphtherie, so nimmt das Sterben kein Ende und man laboriert oft 5 bis 6 Monate lang herum. Nein, wer Geflügelzucht treiben will, der suche vor allem das allerbeste Material zu bekommen, und das bezieht er am besten von einem guten Geflügelzuchtverein oder aus einer

staatlichen Geflügelzuchtanstalt. Das letztere ist wenigstens für den Anfänger das allerbeste.

Die Zuchtanstalten arbeiten nach Grundsätzen, die jeder Geflügelzüchter sich aneignen sollte. Sie kennen jedes ihrer Hühner und kontrollieren durch die mechanischen Klappnetze genau, wie viel Eier es legt. Ein Huhn, welches nicht 120 Eier legt, ist von der Zucht ausgeschlossen, alle unter 100 Eier werden gemästet und als Suppenhühner verkauft. Später verwendet man nur noch Eier zur Zucht, die von Hühnern stammen, die 140 bis 160 Eier legen, und so züchtet man sich endlich einen Stamm heran, dessen Tiere im Durchschnitt 180–200 Eier legen; daß solche Hühner, deren Haltung nicht teurer ist als die Haltung schlechter Leger, sich ganz anders rentieren, ist wohl sicher. Bezahlen die schlechten Leger kaum ihr Futter mit den 100 Eiern, so haben wir bei guten Legern 80–100 Stück Eier als Reingewinn.

Zur rentablen oder gewinnbringenden Geflügelzucht aber gehört sich, wie oben schon angedeutet, auch die Ausnutzung des Fleischwertes. So lasse man die jungen überzähligen Hühnchen nicht bis zum Verlaufe wild herumlaufen, sondern sperre sie im Alter von 2 1/2 Wochen in einen ziemlich engen Laufraum, gebe reichlich Futter und verkaufe sie dann als Masthähnchen. Sie kosten nun dem Züchter 20–30 Pfg. mehr, bringen aber auch den doppelten und dreifachen Preis ein. Mästet man sie auf 2–3 Pfund heran, so erhält man ebenfalls sehr schöne Preise dafür, und schon durch guten Verkauf der Hähnen wird die Rentabilität der Zucht ganz bedeutend erhöht. Aber auch alle Hühner, die keine 100 bis 120 Eier mehr legen, sperre man 10 Tage ein und füttere kräftig. Sie kommen dann als Mast- oder Suppenhühner auf den Markt und werden gleichfalls gut bezahlt. Es dürfen aber keine Geisinnen von 8–10 Jahren sein, denn Küchinnen und Geflügelhändler kennen das ganz gut und danken höflich.

Über 5 Jahre soll ein Huhn nicht gehalten werden; das Alter wird durch die Beinringe festgestellt.

Nun aber kommen noch zwei Punkte von größter Wichtigkeit, nämlich Rasse und Fütterung.

Eine Rasse zu empfehlen, ist nicht leicht, es kommt da z. B. viel darauf an, ob hauptsächlich auf Eier oder auch auf Fleisch gezüchtet werden soll. Als tüchtige Legerinnen sind ja die Italiener weit bekannt und beliebt, aber sie sind minderwertig als Fleischhühner. Sehr gute Leger sind auch die Bantams und Orpingtons und diese schweren Rassen sind auch gute Fleischhühner, d. h. sie mästen sich schnell und leicht. Sie legen aber zudem im Winter besser als die Italiener und darum haben ihre Eier höheren Wert. Auch

erficht in
nahme
Der Sam
das „Mun
blatt“, de
nummer d
liden M
entliche
Dienstags
entliche
Abon
vierteljähr
für Home
lohn pro
Post bezog
geliefert
Wochenab

Engl
Anlaß, die
heit zu
Städte des
Menschen
griff aus
recht und
Daß Engla
sch „fair
nur „fair
dig ist ab
die Kampf
oder über
Sportgenü
man sich
See: denn
vortan.
hat sich E
schon der
länder, sic
mus“ zu
Geradezu
Küße; dr
land leid
Tatst
methoden
„Die Den
geichnete
wichtigen
die engl
England,
igten, fer
raubs zu
Kollerted
schiffen

freissen sie nicht mehr als die kleineren Italiener, weil sie ruhiger sind und das Futter besser ausnutzen.

Nun sieht man aber auf manchen Höfen Hühner herumlaufen, die jeder Rasse Hohn sprechen, Bastarde, deren Abstammung auch der Kenner nicht mehr herauszufinden vermag. Ja, sagt der glückliche Besitzer, die legen gut. Gewiß, der Hahn hat recht; aber sein Ausspruch gilt nur für die erste Generation. Jede folgende Generation wird schlechter und was das Schlimmste ist, die Mischlinge verderben nach und nach den ganzen Bestand. Also keine Bastarde dulden. Ebenso züchtet man, wenn man nicht scharf trennen kann, nur eine Sorte, trachte aber, von dieser das Beste zu besitzen.

In betref der Fütterung muß man von früher Jugend her mit großer Aufmerksamkeit vorgehen. Die Küden sollen in den ersten 24 bis 36 Stunden gar kein Futter bekommen, denn sie haben für diese Zeit genügend Nahrung an dem Dotterrest, den sie aus dem Ei mitbringen. Als Futter ist für die ersten Tage Buchweizen, Gerstengröße und Reis zu empfehlen. Ein vorzügliches Mischfutter ist Spratts Patent-Mischfutter.

Besonders empfänglich sind die jungen Tiere gegen Kälte, darum muß man sorgen, daß sie sich beim Trinken nicht beschmutzen. Praktische Trinktöpfe kann man aus Blumentöpfen und Topfuntersätzen herstellen. Man füllt den Untersatz mit Wasser und stülpt den Blumentopf mit seiner großen Öffnung hinein. Es bildet sich so eine Trinktanne, die genügend Wasser zum Trinken, aber nicht zum Durchwässern und Hereinfallen bietet.

Bei der Fütterung glauben manche genug zu tun, wenn sie den Tieren einige Krumen und Abfälle hinwerfen. Das ist verkehrt, die Hühner legen keine Eier, weil sie das wenige Futter zur Erhaltung ihres Körpers notwendig haben. Ein anderer glaubt, sein Hühnerhaus müsse stets voll Körner liegen. Auch verkehrt, denn zu fette Hühner legen auch wenig Eier und zudem kann das Futter nicht ausgenutzt werden. Die Hühner müssen regelmäßig gefüttert werden, und zwar erhalten sie morgens ein kräftiges Weichfutter, mittags Grünfutter und abends Körnerfutter. Als Morgenfutter empfehle ich ein angewärmtes Weichfutter aus gekochten Kartoffeln, Weizen- oder Roggenkleie oder pro Kopf 10 Gramm Fischmehl, 20 Gr. Kleie, 50 Gr. Kartoffeln und 50 Gr. Mais, oder 10 Gr. Fischmehl, 20 Gr. Kleie, 30 Gr. Maischrot, 40 Gr. Rüben, 30 Gr. Gerste. Die letzten „Rezepte“ sollen ermöglichen, die Abfälle des Getreides aufzufüttern. Die Rationen gelten pro Tag und pro 2 Kilo Lebendgewicht. Mais wird in ganzen Körnern, und zwar des abends verfüttert. Er hält die Tiere satt und warm und wird so am besten ausgenutzt. Bei dieser Fütterung gibt es auch viele Wintereier, die in diesem Jahre mit 16—18 Pfennig bezahlt wurden.

Landwirtschaft.

Das Kalten der Acker ist eine Hauptgrundlage jeglicher Düngung, besonders aber der Ackerdüngung. Wohl mancher Landwirt hat schon die Erfahrung gemacht, daß erprobte Handelsdünger, wie Thomasmehl, Kainit oder Kalisalz plötzlich versagen u. d. nicht den gewohnten Mehrertrag brachten. Er war nun in erster Linie geneigt, seinen Lieferanten verantwortlich zu machen, der ihm schlechte Ware verkauft habe. Das könnte ja schon einmal möglich sein; meist liegt es aber am Kalimangel. Je mehr mit Kunstdünger, besonders mit Kali gearbeitet wird, je kräftiger muß auch gefallt werden. Die Wirkung des Kaltes ist eine dreifache. Er ist erstens ein direkter Nährstoff für die Gewächse, und brauchen Manche Gewächse, wie Kleearten, Bohnen, Erbsen, Bienen, Raps und Obstbäume größere Kalimengen zu ihrem Aufbau und Gedeihen. Zweitens wirkt der Kalt bodenverbessernd; er lockert schweren Boden, entäuert nasse Wiesen und macht schädliche Eisenoxide unwirksam. Drittens wirkt Kaltdünger aufschließend, d. h. er macht die im Boden befindlichen Nährstoffe für die Pflanzen leichter aufnehmbar. Durch diese Eigenschaft wirkt er, allein angewandt, erschöpfend, daher das Sprichwort: „Reiche Väter, arme Söhne.“ Dieses gilt aber

nur dann, wenn mit Kalt allein gedüngt wird, gibt man dagegen die aus dem Boden gezogenen Nährstoffe in Gestalt von Thomasmehl (Phosphorsäure), Kainit oder Kalisalz (Kali) und schwefelsaurem Ammoniak oder Chilisalpeter (Stickstoff) zurück, so verarmt der Boden nicht, sondern gibt immer reiche Ernten. Kalt und Stallmist soll man nicht gleichzeitig aufbringen, auch nicht Kalt und Ammoniak, Ammoniaksuperphosphat oder Knochenmehl, weil sonst das Ammoniak flüchtig wird und entweicht.

Fütterung.

Schlempe muß in diesem Jahre viel verfüttert werden. Will man aber keinen Schaden haben, so beachte man folgendes: Man füttere nur Schlempe von tadelloser Beschaffenheit, da sonst die Gesundheit der Tiere darunter leidet. Schlempe ist ja bekanntlich ein Futtermittel mit sehr hohem Wassergehalt; dieser, sowie der Gehalt an leicht löslichen Stickstoffsubstanzen und an anderen leicht verdaulichen Stoffen begünstigen Anziedeln und die Entwicklung zahlreicher Bakterien; letztere sind die Ursache, daß die Schlempe in abgekühltem Zustande leicht in Fäulung übergeht, sauer wird und dann gesundheitsgefährlich wirkt. Wird daher Schlempe verfüttert, so ist zu beachten, daß man sie in frischem Zustande und dabei heiß verabreicht. Auch Sorge man dafür, daß keine Schlempereste in den Krippen zurückbleiben, daß letztere stets einer gründlichen Reinigung unterzogen und zeitweise mit Kaltmilch ausgepinselt werden. Unsauberkeit verursacht Fäulnis des Futters und damit Schädigung der Gesundheit der Tiere. Starke Schlempegaben haben für jüngere und ältere Tiere leicht Krankheiten zur Folge, wie Schlempehusten, Durchfall, Katarrh usw. Nicht selten wirkt Schlempe auch dadurch nachteilig, daß sie nicht gehörig abdestilliert und daher alkoholartig ist. Alkoholgenuß verursacht aber bei Tieren nicht nur Veräufung, sondern häufig auch entzündliche Reizungen des Verdauungsweges und sogar Todesfälle. Einzelne Schlempeforten (Kartoffel-, Rüben-, Melasse-schlempe) enthalten endlich so wenig Kalt und Phosphorsäure, daß die anhaltende Verfütterung großer Mengen derselben Knochenkrankheiten verursachen kann. Diesem Uebelstande kann man abhelfen durch Verminderung der bezüglichen Futtergaben und durch Verabreichung von Futterknochenmehl zum Futter. Wie übrigens schon bemerkt, sieht man bei jungen Schweinen von Schlempefütterung am besten ab.

Milchwirtschaft.

Milchfehler können aus den verschiedensten Ursachen entstehen, doch kommt vielfach Mangel an Reinlichkeit und Gleichgültigkeit der Fütterung in Betracht. Besonders beim Melken muß auf allergrößte Reinlichkeit des Enters, der Zitzen und der Hände gesehen werden. Ebenso muß Milchgeschirr und Milchkanne stets tadellos rein sein. Der bittere Geschmack der Milch ist aber auch manchmal auf Verfüttern größerer Mengen von angefaulten Rüben und Rübenblättern, Rapskuchen und dergleichen zurückzuführen und sollen daher zu solchen Futtermitteln genügend Heu, Malzkeime und Kleie verabreicht werden. Stark riechende Rüben sollen überhaupt niemals im Stalle aufbewahrt werden, da ihr scharfer Geruch sich sofort der Milch mitteilt.

Rindviehzucht.

Vom Transport des Rindviehs. Auf Straßen mit lebhaftem Verkehr werden Kühe am besten auf einem lebernen Halfter geführt, Stiere werden zweckdienlich mit Binden versehen. Sollen Kinder mit der Eisenbahn befördert werden, dann bestreut man vor dem Einladen den Boden des Wagens mit Sand oder Sägemehl. Werden böse oder alte Stiere verladen, dann lege man denselben ebenfalls eine Blende an. In der Regel macht das Verladen sowohl von Stieren wie Kühen keine besonderen Schwierigkeiten, es kann allerdings vorkommen, daß man störrigen Tieren die Augen verbinden muß. Das Jungvieh wird der Quere nach in den Wagen gestellt und nur kurz angebunden. Zum Anbinden

dürfen nur gute und stets neue Stricke verwendet werden. Die Viehwärter, welche das Vieh begleiten, sollen stets eine Anzahl Reservestricke mit sich führen. In den großen Kastenwagen kann man 12—15 Kühe und etwa 14—18 Stück kleineres Schlachtvieh unterbringen. Werden in demselben Wagen zu gleicher Zeit Stiere und Kühe transportiert, dann bringt man erstere an den Enden, die Kühe in der Mitte des Wagens unter. Von tragenden Tieren sollen niemals mehr als 10 Stück in einem Kastenwagen untergebracht werden. Wird ein solcher vollständig mit Vieh beladen, dann bindet man das erste Tier mit dem Kopfe an die rechte Seitenwand des Wagens, das zweite an die linke Seitenwand, das folgende Tier wieder rechts, usw. In der angegebenen Weise untergebracht und befestigt, beschädigen sich die Tiere viel weniger, als wenn sie alle an einer Seite angebunden wurden, wie das noch vielfach und zum Nachtheile der Tiere geschieht. Auch verwickeln sie sich nicht in die Stricke der benachbarten Tiere. Die Lüre des Transportwagens darf nicht ganz geschlossen werden, es muß stets ein handbreiter Spalt offen bleiben, damit die erforderliche frische Luft einströmen kann. Mittels eines gefügigen Strides müssen die Schubtüren aber gesichert werden, so daß sie sich selbst beim Zurückgleiten des Trennriegels durch Erschütterung nicht voneinander entfernen können. Bei besonders starker Ladung müssen die Tiere, welche sich während der Fahrt niedergelegt haben, auf den Stationen wieder aufgetrieben werden. Es ist niemals empfehlenswert, unmittelbar vor einem längeren Bahntransport das Vieh stark zu füttern. Es soll dieses wie auch das Tränken mindestens 3 Stunden vor dem Verladen geschehen. Zur Abfütterung benutzt man nichts anderes als gutes Wiesenheu. Bei längerem Bahntransport müssen die Tiere mindestens aller 24 Stunden ausgeladen, getränkt und gefüttert werden. Abu.

Bienenzucht.

Um die Bienen an die Tränkestellen zu locken gießt man etwas süßes Zuckerwasser in Waben die man den Stöcken einstellt; alsbald werden diese Waben mit Bienen dicht besetzt sein. Jetzt nimmt man sie recht behutsam mit den darauf sitzenden Bienen und trägt sie an die Tränkestelle.

Weinbau- und Kellerwirtschaft.

Der Kampf gegen die Weinmotte resp. Traubenwidler, Heu- und Sauerwurm und wie das liebliche Tierchen sonst noch heißen mag, darf auch im Winter nicht ruhen. Die Nachkommen der zweiten Generation überwintern nämlich als Puppen, und diese Puppen müssen getötet werden. Sie finden sich an drei Stellen an der Rebe selbst, an den Pfählen und in nächster Umgebung der Reben. An den lebenden Reben findet man die Puppen in Rigen und Spalten des alten Holzes, in den offenen Marktröhren der Stockabschnitte, unter den mehrjährigen alten Rinden, in Holzspalten, in Winkeln, welche Knoten und Augen bilden und endlich in den Winkeln, welche die Bogreben bei ihrer Einmündung in das ältere Holz bilden. Alle diese Stellen können an offenen, nicht zu kalten Tagen abgesehen und die Puppen vernichtet werden. Dann aber Sorge man dafür, daß das abgeschnittene Rebholz vor Eintritt des Frühlings sämtlich verbrannt wird, damit die anhaftenden Puppen vertilgt werden. Es ist nicht genug, das Holz aus den Weinbergen fortzuschaffen, denn wenn die Traubenwidler auch im Holzlager ausschlüpfen, so fliegen sie doch schnellstens in die Weinberge, um dort ihre Eier abzulegen. Sehr viele Puppen findet man auch an den Pfählen und am Rühholze, daher müssen diese auf das sorgfältigste untersucht und alle Eden und Winkel, Rigen und Astlöcher gereinigt werden. Durch das Vertilgen der Puppen in der Zeit, da die Hauptarbeit ruht, ist vom größten Erfolge, jedes aus den Puppen schlüpfende Weibchen legt 30—40 Eier, woraus ebensoviele Heuwürmer entstehen. Kommen diese durch, so sind in der zweiten Generation 300—400 Sauerwürmer zu bekämpfen, die durch das Töten einer Winterpuppe vernichtet worden wären.

rauchs A
Kollertre
schifftrig
menslich
Sist e
Englands
von oben
gehen? g
der Aufst
Schiffen
b. urvert
rinhanda
nicht ge
zu sprac
könen ge
beswer
England
zu schaff
wandfren
Wiss
wir sie a
verleht d
Frauen u
Frieden
in Brand
auf den
So sprich
H
g
Bon eine
afen
der Selbst
und hat
war es i
Offiziere
und mich
beim In
mat mit
durch da
item Leh
tes, woh
bereits n
zen muß
art der
Winter
wieder
schaffen
Ab
Nochen
britanlag
in dem

Nichts hat in der Welt Bestand.
Was da kommt muß scheiden,
Und so reichen sich die Hand
Immer Freud' und Weiden.

Für die Hausfrau.

Es ist ein Segen für jedes Haus.
Und tiefen Studiums wert.
Dah man das Beste vom dem sucht heraus
Was einem das Schicksal beschert.

Mutterliebe.

„Allerheiligstes der Liebel!
Ach, die Erdsprache ist so arm,
O, vernähm' ich jener Engel Chöre,
Ert' ich ihrer Töne heilig Klingen,
Arzte der Begeisterung wollt' ich singen:
„Heilig, heilig ist die Mutterliebe!“ hauff.

Im Lazarette.

Von A. E. D.

In einer kleinen Residenzstadt hat sich zur letzten Kriegszeit ein dreistimmiger Frauenchor die herzerquickende Aufgabe gestellt, alle Woche in den verschiedenen Lazaretten zu singen. Die Beteiligten finden sich darin zur festgesetzten Stunde ein, und es dauert nur ganz kurze Zeit, bis alles vortrefflich geordnet ist und das kleine Konzert beginnen kann. Wer es von den Kranken und Verwundeten nur irgendwie ermöglichen kann, wobei er der treuen Hilfe der „Schwestern“ und Kameraden gewiß sein darf, in den größten Anstaltsraum zu gelangen, läßt sich die erwünschte Gelegenheit zum Hören und Sehen nicht entgehen. Da der Vorstand des Vereins sich zuvor stets mit dem leitenden Chefarzte, dem diensttuenden Polizeileutnant, oder wer sonst die Erlaubnis zum Singen erteilen muß, in Verbindung setzt, finden sich diese ordnenden und leitenden Persönlichkeiten ebenfalls sehr gern zu der Unterhaltung ein, während sich der große Saal inzwischen mit Soldaten füllt. Kürzlich verlief eine derartige Veranstaltung in folgender, für alle Anwesenden gleich ansprechender Weise:

Die Sängerinnen sahen lauter angeregte, erwartungsvolle Gesichter auf sich gerichtet. Sie trugen einige Heimatslieder und Lieder im Volkston vor, die anscheinend gern gehört wurden. Darauf folgten unter Klavierbegleitung des Dirigenten zwei stimmungsvolle Soli eines Vereinsmitgliedes, die durch lautes Händeklatschen belohnt wurden. Die dann gesungenen Weihnachtslieder wurden von den Kriegern wahrhaft andächtig angehört. Man sah es allen an, wie diese altbekannten, lieben Klänge sie in die Heimat und Kindheit zurückversetzten, und wie sehr sie von ihnen ergriffen wurden. Vaterlandslieder folgten. Darauf deklamierte eine der Sängerinnen ein selbst verfaßtes, recht zeitgemäßes Gedicht und erntete reichen Beifall und Zuspruch der aufmerksam lauschenden Zuhörer. Wöglich sprang einer der Soldaten, der, wie er erzählte, einen Nervenschuß im Kriege an der Ostgrenze erlitten hatte, und noch recht blaß und angegriffen aussah, von seinem Sitze auf, stellte sich in die Mitte des Saales und hielt zur allgemeinen Verwunderung eine kleine, überraschend schöne, recht zu Herzen gehende Rede. Anfangs überstürzten sich förmlich seine Worte und man hatte den Eindruck, es noch mit einem sehr aufgeregten, nervösen Menschen zu tun zu haben. Dann aber wurde er ruhiger und die Worte flossen ihm ohne jegliche Stotterung von den Lippen.

„Kameraden“, so sagte er, „wir sind ebenfalls in den Krieg gezogen und haben es den andern Soldaten gleichgetan an Mut und Ausdauer gegen den übermächtig auf uns einströmenden Feind. Immer wieder und wieder zogen scharenweise die Russen gegen uns zu Felde. Es ist ein Wunder Gottes, daß wir noch heimgesekert sind aus all den blutigen Schlachten, denen wir schon beigewohnt haben. Wir wünschen jetzt nur, recht bald wieder gesund zu werden, um den Russen von neuem entgegenzutreten und sie zu vernichten. Gedenkt ihr euch wohl noch, wenn wir sangen: „Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt“ und wenn die Russen sangen: „Ihr singt

jetzt noch: Deutschland, Deutschland über alles, aber bald wird es heißen: Rußland, Rußland über alles!“ — Dazu soll es niemals kommen. Nicht wahr, ihr Kameraden, dafür werden wir schon sorgen? Wir werden unser deutsches Vaterland mit unsern letzten Blutstropfen verteidigen. Und wenn wir den ersten Vers begeisterungsvoll gesungen haben, dann stimmen wir sogleich den zweiten Vers an: Deutsche Frauen, deutsche Treue, deutscher Wein und deutscher Sang sollen in der Welt behalten ihren alten guten Klang!“ Die deutschen Frauen, sie leben hoch, hoch, hoch!“ Tiefbewegt trat er zurück. Es herrschte eine freudige, sehr patriotische Stimmung unter allen Anwesenden. Dem Redner wurde von allen Seiten warmer Dank für seine aus dem Herzen kommende und zu Herzen gehende Ansprache gezollt. Unter dem gern gegebenen, festen Versprechen, bald wiederkommen zu wollen, verabschiedeten sich die Gesangsvereinsmitglieder von diesen draußen so tapferen, daheim so gemütvollen und wie Kinder dankbaren Kriegern. Ihnen wurde noch eine reiche Gabe von Zigarren durch die die Aufsicht führenden übermittelte, wodurch sich die Sängerinnen bei ihnen ein gutes Andenken erhalten und unsere braven Krieger erfreuen wollten. Beim Abschiede hieß es nur: „Auf baldiges Wiedersehen!“

Küche und Keller.

Sellerie als Gemüse. Die Sellerietrollen einer Kilobüchse zerhackt man in nicht zu dünne Scheiben und tut sie in $\frac{1}{3}$ Liter kochende Fleischbrühe aus Fleisch-Extrakt. Man läßt sie hierin fünf Minuten langsam ziehen, röstet indes 20 Gr. Semmel in 50 Gramm Butter, tut dies an das Selleriegemüse und würzt es zuletzt mit etwas Pfeffer und Muskatnuß.

Pfinsen. 60 Gr. Stärkemehl rühre man mit zwei Löffel voll kaltem Wasser zu einem Brei an, gebe 4 Eibötter, einen Schoppen sauren Rahm, etwas Salz, Muskatnuß und Zimt daran, klopfe den Teig tüchtig ab und gebe dann den Schnee der vier Eiböcher darunter. In einer Pfanne lasse man Schmalz heiß werden, bade 3—4 Pfinsen heraus, rolle sie und bestreue sie mit Zucker und Zimt.

Rindfleisch, gestobt. Ein 8—14 Tage altes Rinderschwanzstück, gepuht, nachgesehen, nicht gewaschen, in gewürztem Salz gewälzt. Ein möglichst passendes, nicht zu großes Geschirr mit Mierensfett, etwas Schinken, Wurzelwerk belegt, das Fleisch darauf gesetzt, zwei Tassen sehr fetter Fleischbrühe angegossen, Deckel fest geschlossen, eine halbe Stunde gedünstet. Hierauf eine halbe Flasche Rotwein, ein Eßlöffel Essig, zwei Tassen aufgelöstes Fleisch-Extrakt, etwas Basilikum, Estragon, Thymian, Majoran zugefügt, Deckel gut geschlossen und verklebt in einem Brat- oder Backofen ganz langsam 4—5 Stunden gedämpft, die Sauce durchgegossen, entfettet, wenn nötig noch etwas Fleischbrühe zugefügt, über das nachgesehene Fleisch gegossen, mit demselben unter öfterem Gießen so weit rasch eingekocht, als man Sauce nötig hat.

Hauswirtschaft.

Seidene Strümpfe zu waschen. Seidene Strümpfe wäscht man in warmem Wasser mit guter Seife und spült sie dann in frischem Wasser recht gut aus, damit alle Seifenteile entfernt werden, löst sodann ungefähr eine halbe Unze groß Lakmus in einem halben Liter Wasser auf und zieht die Strümpfe einige Male mit der rechten und nach außen umgewendeten linken Seite durch dieses Wasser. Hierauf hält man die Strümpfe mit der nach auswärts gefehrten Seite über eine mit glühenden Kohlen angefüllte Pfanne, auf der man Schwefel brennt, läßt den Dampf hineinziehen, zieht sodann die wieder umgewendeten und mit dem linken Teil einwärts gefehrten Strümpfe

über die Form, glättet sie, während sie noch feucht sind, mit einer gläsernen Platte und stellt sie zum Trocknen an die Sonne.

Eier-Konservierung. Eine ebenso einfache wie originelle Eier-Konservierungsmethode ist in China allgemein in Gebrauch. Dieselbe besteht einfach darin, daß man die Eier mit nassem Lehm überzieht, welcher, sich schnell erhärtend, die Eier wie mit einer Form umgibt, die Luft vollständig abschließt und dieselben dadurch vor Fäulnis bewahrt. Außerdem hat diese Methode das Gute, daß die Eier, mit einer solchen Hülle versehen, sich gegenseitig nicht berühren können und daher weniger zerbrechlich sind.

Möbel- und Bilderreiner. Eine eigenartige Möbelschwämme, welche auf einer polierten oder lackierten Fläche mittels Planen vertrieben, dieser neuen Glanz verleiht, bereitet man sich am besten nach folgender Vorschrift: 20 Teile Leinöl, 2 Teile weißes Harz, 1 Teil Antimontrichlorid, 4 Teile verdünnte Essigsäure, 1 Teil Weingeist, 1 Teil Salzsäure.

Crems-Stärke. In die abgebrühte sorgfältig zubereitete Reiskstärke mischt man anstatt Blau eine beliebige Menge gelben Ocker, welcher mit etwas Wasser aufgelöst und durch einen Feinlappen gedrückt wird. Um den richtigen Ton zu treffen, muß man vor dem Stärken eine Probe machen.

Auspollieren von Möbeln. Leinöl und guter Weingeist werden zu gleichen Teilen in eine Flasche getan. Diese Mischung, die vor dem Gebrauche gut zu schütteln ist, wird mit einem wollenen Lappchen auf die Möbel gebracht, die man dann tüchtig abreibt und mit einem Feinlappchen poliert.

Gemeinnütziges.

Halbarmmachung von Pfosten. Um hölzerne Pfosten usw. im Boden dauerhaft zu machen, nimmt man geschotenes Leinöl und rührt in dasselbe pulverisierte Kohle, bis diese Mischung die Konsistenz einer Anstrichfarbe erhalten hat. Damit streicht man den Teil der Pfosten an, welcher in den Boden getrieben werden soll. So zubereitetes Holz hält im Boden länger als Eisen.

Damit Schuhwerk beim Wischen schnell glänzend wird, bringe man in die zum Wischen gebrauchte Wische einen Tropfen Petroleum. Der Schuh oder Stiefel wird nicht bloß davon glänzend, sondern auch schwärzer.

Wie behandelt man die Weinsflaschenorte? Man verwendet möglichst nur neue Korte; sie sind mit kaltem Wasser abzuwaschen, alte Korte dagegen mit kochendem Wasser zu übergießen. Vor dem Gebrauch taucht man die Korte in starken Wein. Gleich dicke Korte sind vorzuziehen, sie sind ganz in die Flasche zu drücken oder unmittelbar über dem Rande abzuschneiden.

Wahagoni-Sägespäne sind so wertvoll geworden, daß man auch das kleinste Spänchen und Stäubchen davon aufhebt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß Wahagoni-Sägespäne abgelochtem Schinken einen ausgezeichneten Geschmack verleihen. Sie werden daher seit geraumer Zeit zum Einpacken und Abkochen desselben viel benutzt.

Politur für Möbel. Eine empfehlenswerte Politur für Möbel stellt man wie folgt her: Alantawurzel (etwa für 15 Pfg.), die der Politur die Farbe gibt, legt man in Terpentin (etwa für 30 Pfg.) und läßt sie darin etwa 12 Stunden ausziehen. Dann gießt man die Flüssigkeit behutsam ab und gibt recht feingehacktes gelbes Wachs (etwa für 15 Pfg.) hinein. Es bildet sich eine dicke Salbe, die man mit einem weißen Tuch dem Möbel aufträgt; ebenfalls mit einem Tuch fest nachgerieben, entsteht schnell ein schöner Glanz. — Zu beachten hierbei ist, wie bei allem Möbel-polieren, daß der betreffende Gegenstand vorher sorgfältig gereinigt werden muß; vorhandener Staub oder Schmutz macht einen guten Erfolg unmöglich.

Nur gütig noch dem Walde,
Fremdlich brich die Stille nicht;
Als ein echter Jäger halte
Hebers Raubzeug sehr Gerüst.

Wald und Feld.

Trug's nun Jethen oder Haare,
Sei's im Bau, im hohen Forst
Ganz besonders jezt bewahre
Vor den Räubern deinen Forst.

Unsere Meisen.

Vor meinem Fenster auf den Schneeüber-
labenen Zweigen der Birke huscht sie geschäftig
durcheinander, die trotz Schneegestöbers und
Winterfalte immer fröhliche Meisenchar. Un-
ermüdlich wird jeder Rindenspalt nach Kerbgeriet
durchsucht und die unglaublichen Kletterkunst-
stücke an den von mir aufgehängten Speckstücken
und halben Walnüssen ausgeführt: ein herzer-
freuender Anblick.

Ein ander Bild! Eingekerkert in den schmalen
Raum zwischen den Winterfenstern sitzt eine Kohl-
meise mit abgestoßenem Schwanzfedern und be-
schmutzten Schwingen auf dem dürren, über und
über mit Geschmeiß bedecktem Fichtenzweig.
Traurig starrt der sonst so lustige Vogel in die ihm
erst kürzlich geraubte Freiheit, die wieder zu ge-
winnen, er sich das zierliche Köpfchen wohl tausend-
mal schon an die Scheiben gestoßen hat.

Leider blüht gerade zur Winterzeit das
schmachvolle Geschäft des Vogelstellers am meisten,
wenn die Not den armen Sängern alle Vorsicht
vergessen läßt, und gerade Meisen werden am
leichtesten gefangen, obgleich sie sich doch so gut
wie gar nicht zum Stubenvogel eignen.

In früheren Zeiten war der Meisenfang mit
hohen Strafen belegt, wie die Weistümer, d. i. die
Gesetzesammlung des Mittelalters, kund tun.
So heißt es im Dreieicher Wildbann: „Wer da
fehlet ein Vermeisen (Baummeise), der sal geben
eine lopppechte Henne und zwelf Hunkeln und
sechzig Schilling Wenning und einen helbeling.“
Der Rheingauer Wildbann besagt hinsichtlich der
Kohlmeise: „War eine Kohlmeise finge mit Limen
oder mit Slagegarn, der sal unserne Herrn geben
eine salbe Henne mit sieben Hunkeln.“ Der Kreuz-
nacher Wildbann endlich setzt auf den Fang der
Schwanzmeise gar die Todesstrafe; denn „war
ein Sterzmeise fahet, der ist um Leib und Guet
und in unseres Herrn Rugenad.“ — In alten
Schriften findet sich der Passus: „das Meislein
hat einen besonderen Engel.“

Wenig bekannt dürfte es sein, daß die Letzten
die Meise für glückbringend und weislegend
halten. In der lettischen Volkssprache heißt die
Meise sihle und ein Wahrsager heißt deshalb
sihlnock. Alten Sagen zufolge trägt die Meise
(ähnlich dem Rotkehlchen) Blätter auf das Gesicht
eines menschligen im Wald Erschlagenen. Endlich
erzählen esthnische und finnische Märchen, daß
die Meise es gewesen sei, die den Menschen die
Kunst des Bierbrauens verriet.

Ein weiblicher Oberjägermeister. Zu allen
Zeiten schon hat die Jagd einen ganz besonderen
Reiz auf das weibliche Gemüth ausgeübt, und in
dieser Erkenntnis konnten sich die Griechen und
Römer auch keinen Jagdgott vorstellen, sondern
Artemis bzw. Diana mußten die Schutzgöttinnen
darstellen. Zur Ritterzeit gehörte die jagdliche
Ausbildung der Edelbairnen, ganz besonders zur

Meiherbeize, als selbstverständlich zur standes-
gemäßen Erziehung. Pommeren aber, die heute
noch durch ihren Wildreichtum rühmlichst bekannte
Provinz, deren Herzöge einst die Reichsjäger-
meisterwürde in Erbpacht hatten, kann sogar einen
weiblichen Oberjägermeister aufweisen. Im Archiv
der Provinz findet sich folgende originelle Urkunde:

„Wir Friedrich / von Gottes Gnaden derer
von Schweden / Gothen und Wendens König
u. f. w. / auch Landgraf und Erbprinz zu Hessen
u. f. w. thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Wir uns gar wohl erinnern / daß
unsere liebe Schwester / Frau Sophie Charlotte /
verwittibte Herzogin zu Mecklenburg und ge-
borene Fürstin zu Hessen u. f. w. unter anderen
fürsich-männlichen Qualitäten auch diejenigen
vollkommen besitzt / so von dem besten Hirch-
gerechten Beydemann erfordert werden mögen /
indem manches Schwarz- und Rotwild / das
kleine Wendivert ungedacht / von ihren eigenen
Händen zu sterben das Glück gehabt hat und
wir gar geneigt sind / dieselbe nach obbesagter
ihrer rühmlichen Fähigkeit mit einer convenablen
Charge zu versehen:

Als haben wir resoluert / Sie / unsere
liebe Frau Schwester / Frl. / zu unserem Ober-
jägermeister neber alle Oberjägermeister in
unserem Herzogtum Pommeren und der Herr-
schaft Wismar zu bestellen / wie wir Sie denn
hiemit und in Kraft dieses offenen Briefes
dazu verordnen und bestellen / in der festen
Zuversicht Sie werde sich in diesem Ihrem
Dienste also verhalten / wie man es von so
einem praven und unvergleichlichen Ober-
jägermeister halten kann.

Derentwegen aber und damit Ihre zu-
nehmende Mühewaltung so wie es die Billig-
keit erfordert belohnt und vergollet werden möge:
so wollen Sie jährlich und eines jeden Jahres /
insbesondere bis auf unsere anderweite gnädigste
Verfügung / zu erwarten / zu erheben und zu
geneisen haben / Eins pro cent von dem Fall-
wildpret und dem Fallholz / nebst dem ge-
wöhnlichen Deputat von den eingehenden
Rastischwein-Geldern / alles getreulich und
sonder gefahrde.

Dessen zu Urkunde haben wir dieses eigen-
händig unterschrieben und unser geheimes
königliches Insiegel darunter druden lassen.
So geschehen zu Widsberg / den 19. Augusti
des eintaufend siebenhundert ein zu zwanzigten
Jahres.
Friedericus.“

Die Jagd auf Böhämmer ist so eigenartig,
daß ich dieselbe hier kurz schildern will, um so mehr,
als wohl selten ein nordischer Weidmann dieselbe
ausgeübt hat. Es handelt sich um den Berg-
finken, hier im Süden Böhämmer genannt, der
aus Scandinavien im Herbst in ungeheuren
Scharen, die nach Millionen zählen, hier eintrifft,
sich einige Wochen bei uns aufhält, und dann
wieder spurlos verschwindet. In guten Mast-
jahren, wenn unsere Buchenwälder reiche Früchte
bringen, können wir fest auf diesen Besuch zählen,

und schon seit Jahrhunderten sind einzelne unserer
Wälder hier in der bayerischen Pfalz in solchen
Herbstmonaten dann regelmäßig von diesen
fremden Gästen heimgesucht. Die Umgegend von
Bergabern war von jeher für diese eigenartige
Jagd bekannt, und auch in diesem Jahre wieder
stellten sich bei uns die Böhämmer in großer Zahl
ein. Tagsüber ist der ganze Wald hiervon belebt,
denn unter dem Laube werden die abgefallenen
Buchedern zur Nahrung hervorgehoben. Jedes
Blatt wird hierbei umgewendet und ohne Zweifel
auch gar manches Insekt zum Nutzen des Waldes
verzehrt und vertilgt. Die ganzen Bestände sind
belebt von Tausenden dieser kleinen Vögel, die in
steter Bewegung sind und durch ihr Gezwitscher
weit hin vernehmbar sind. An Nahrung fehlt es
ihnen hier jezt nicht, schnell haben sie sich wieder
von der weiten Reise erholt, und bald sind sie
wieder wohlgenährt und fett, so daß sie fast das
Gewicht einer Wachtel erreichen und an Wohl-
geschmack dieser noch vorgezogen werden. Der
scharfe Geruch nach Harz durch das Verzehren
von Nadelholzflamen verliert sich bei uns bald
ganz, denn wie gesagt, besteht jezt die Nahrung
dieser Finken fast ausschließlich aus den süßen
Buchedern, die unter dem Laube nachgereift
haben. Die Vögel, die bei unserer Annäherung
sich rauschend wie eine Wolke erheben und die
Sonne verbunkeln, fallen schon in dem nächsten
Bestande wieder ein, denn sie sind keineswegs
schon und ängstlich. Mit einem einzelnen Schusse
reicht seinen Schrotos könnte man eine große Zahl
von ihnen erlegen, jedoch ist die Beunruhigung
dieser Wälder in den Zeiten des Besuches unserer
Gäste streng verpönt, denn es soll jezt ein Volks-
fest beginnen, an dem sich schon seit Jahrhunderten
Jung und Alt erfreut. Bei dunkler Nacht wird
hinausgezogen in den Wald, um dort, wie solches
schon unsere Vorfahren taten, die Böhämmer ab-
zuschießen. Nicht wie bei einer anderen Jagd
wird hierbei Pulver und Blei verwendet, sondern
das Blasrohr, mit Tontugeln geladen, soll geräusch-
los und sicher arbeiten. Gegen Sonnenuntergang
sind die dichten Scharen der Finken in den Bestand
eingefallen und bedecken hier nun, wie eine
Perlentele aufgereiht, alle Äste und Zweige.
Bald wird es still im dunklen Forst, das Köpfchen
unter dem Flügel, schlafen die Vögel, indem sie
eng zusammengebrückt sich gegenseitig erwärmen.
Mit Hilfe von Fackeln, die mit düsterer Glut die
Baumtröten erleuchten, findet man gar leicht
einen solch voll besetzten Baum, und beginnt nun
das Schießen mit den Tontugeln und Bolzen.
Entsteht auf diese Weise eine Lücke in der auf dem
Zweige gebildeten Kette, so schließen die Nachbarn
sodort heran und kann so das letzte Stück vom
niedrigen Aste heruntergeholt werden. Mit
reicher Beute, oft nach Hunderten beladen, kehren
dann die Schützen, wenn sie sich verschossen haben,
nach Hause zurück und bringen vielfach diese
zwar kleinen, aber von Feinschmeckern sehr ge-
suchten Finken auf den Markt, wo sie zu guten
Preisen stets Abnehmer finden.

